

BEKANNTMACHUNG

**zur vorläufigen Sicherung
des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
ermittelten Überschwemmungsgebiets am Herzogbach
von Flusskilometer 5,5 bis 25,5
im Bereich der Gemeinden Buchhofen, Wallerfing und in der Stadt Osterhofen
(Gewässer III. Ordnung)**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Im Jahr 2015 wurde erstmals auf dem Gebiet der Gemeinden Buchhofen, Wallerfing sowie der Stadt Osterhofen das Überschwemmungsgebiet am Herzogbach berechnet und in Übersichts- und Detailkarten vom 08.06.2015 dargestellt. Daraufhin wurde erstmals mit Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 22.10.2015, erschienen im Amtsblatt Nr. 12/2015 des Landkreises Deggendorf vom 29.10.2015, das Überschwemmungsgebiet am Herzogbach vorläufig gesichert.

Am 10.06.2020 wurde das Überschwemmungsgebiet am Herzogbach erneut berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser - HQ_{100}). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die aktuell bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000) sowie in den Detailkarten (Maßstab 1 : 2.500) blau eingefasst.

Die Übersichts- und Detailkarten können beim/bei der

- Landratsamt Deggendorf, Zi. Nr. 209, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf
- Verwaltungsgemeinschaft Moos als Behörde der Gemeinde Buchhofen, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos
- Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling als Behörde der Gemeinde Wallerfing, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling
- Stadt Osterhofen, Stadtplatz 13, 94486 Osterhofen

während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die Bekanntmachung und die dazugehörigen Planunterlagen sind auch auf der Homepage des Landkreises Deggendorf unter <https://www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen/> oder <https://www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/amtsblatt/> abrufbar.

Hinweis:

Zur besseren Veranschaulichung und Gegenüberstellung mit dem im Jahr 2015 vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet wurde das mit Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 22.10.2015 erstmals vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet am Herzogbach in den aktuellen Detailkarten senkrecht schraffiert.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die in den Übersichts- und Detailkarten als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 22.10.2015 ist somit überholt und wird deshalb aufgehoben. Die dazugehörigen Übersichts- und Detailkarten besitzen somit keine Gültigkeit mehr.

Mit der erneuten vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets am Herzogbach sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

- I. Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Deggendorf abweichend von dem genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 i. V. m. Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Das gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

- II. Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Deggendorf abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,

- b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird.
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

- III. Bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter § 78 Abs. 4 WHG fallen, dürfen gemäß § 78 Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 WHG nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden.
- IV. Gemäß § 78 a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten Folgendes untersagt:
- 1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
 - 2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Fortwirtschaft eingesetzt werden,
 - 3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
 - 4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 - 5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 - 6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
 - 7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 - 8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78 a Abs. 1 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Deggendorf kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

- 1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
- 2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
- 3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78 a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78 a Abs. 2 Satz 2 WHG).

- V. Nach § 78 a Abs. 3 i. V. m. Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78 a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.
- VI. Nach § 78 c Abs. 1 Satz 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten.

Das Landratsamt Deggendorf kann auf Antrag gemäß § 78 c Abs. 1 Satz 2 WHG Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Heizölverbraucheranlagen, die in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind gemäß § 78 c Abs. 2 WHG vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sollten Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, so sind diese zum Zeitpunkt der Änderung hochwassersicher nachzurüsten.

- VII. In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfungszeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

- VIII. Zur Vermeidung von Hochwassergefahren können gemäß Art. 46 Abs. 5 BayWG vom Landratsamt Deggendorf durch Anordnungen für den Einzelfall gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke Verbote, Beschränkungen, Duldungspflichten und Handlungspflichten erlassen werden.

- IX. Um einen schadlosen Hochwasserabfluss sicherstellen zu können, kann das Landratsamt Deggendorf gemäß Art. 46 Abs. 6 BayWG gegenüber den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke anordnen, Hindernisse zu beseitigen, Eintiefungen aufzufüllen, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen zu treffen und die Grundstücke so zu bewirtschaften, dass ein Aufstau und eine Bodenabschwemmung möglichst vermieden werden.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Deggendorf über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Herzogbach endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Deggendorf höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Das durch Rechtsverordnung vom 07.09.2015 festgesetzte und in Übersichts- und Lageplänen entsprechend angegebene Überschwemmungsgebiet an der Donau und Isar bleibt von der vorläufigen Sicherung unberührt. Für dieses Gebiet gelten insbesondere die

Festsetzungen der Rechtsverordnung und die Ge- und Verbote nach den nach §§ 78, 78 a WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 AwSV.

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (IÜG) für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Deggendorf, den 28.09.2020
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin